

Der Landtag von Niederösterreich hat am **12. Juli 1979**
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015-1, wird wie folgt
geändert:

Im § 3 Abs.1 erster Satz hat die Wortfolge ".... darf
fünf zusammenhängende Unterrichtsstunden pro Tag nicht
überschreiten." zu lauten: ".... darf, wenn der Nachmittag
unterrichtsfrei ist, sechs, wenn am Nachmittag Unterricht
erteilt wird, fünf Unterrichtsstunden nicht überschreiten."